TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 FLÄCHEN für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. ENTWICKLUNGSZIELE

allgemein: Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Kennzeichnungen A1 bis A8 sind gemäß den Ausführungen des Grünordnungsplanes differenziert folgende Ausgleichsmaßnahmen gem. § 10 NNatG mit folgenden Entwicklungszielen durchzuführen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind unterschiedlich und richten sich nach den beabsichtigten Entwicklungszielen und Bereichsfunktionen.

A1 - Entwicklungsziel: SICHTSCHUTZPFLANZUNG

Freistehende, unterschiedlich breite, dichte Baum- und Strauchpflanzung aus bodenständigen, einheimischen Laubgehölzarten entsprechend nachfolgender Pflanzenliste. Hierbei ist mittig ein Laubholz-Mischwald mit einem hohen Anteil an Bäumen 1. und 2. Größe, an den Außenseiten ein 2 bis 5 m breiter naturnaher Waldrand, überwiegend aus Sträuchern, zu entwickeln.

Sträucher sind gruppenweise mit mindestens 10 Exemplaren je Art und einer Dichte von mindestens 1 Exemplar auf 1 m² bei einer Pflanzengröße von mind. 60-100 cm anzupflanzen.

Bäume sind in Gruppen von 2 bis 5 Exemplaren je Art und einer Dichte von mindestens 1 Exemplar auf 1 m² bei einer Pflanzengröße als Heister von mind. 125-150 cm zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den Baumgruppen sollte nicht weniger als 3 m und nicht mehr als 10 m betragen.

Wuchsart und Wuchsgröße	Gehölzart - deutscher Name	%-ualer Anteil *)	Gehölzart - botanischer Name
Bäume (2 %) 1. Größe (über 25 m hoch)	Bergahorn	0,4 %	*Acer pseudoplatanus*
	Stieleiche	0,5 %	*Quercus robur*
	Traubeneiche	0,5 %	*Quercus petraea*
	Birke	0,4 %	*Betula pendula*
	Esche	0,2 %	*Fraxinus excelsior*
Bäume (15 %) 2. Größe (bis 25 m hoch)	Feldahorn	3 %	*Acer campestre*
	Hainbuche	6 %	*Carpinus betulus*
	Vogelbeere	6 %	*Sorbus aucuparia*
Sträucher (83 %)	Roter Hartriegel	8 %	*Cornus sanguinea*
	Hasel	15 %	*Corylus avellana*
	Weißdorn	15 %	*Crataegus monogyna*
	Pfaffenhütchen	3 %	*Euonymus europaeus*
	Stechpalme	5 %	*Ilex aquifolium*
	Schlehe	5 %	*Prunus spinosa*
	Heckenrose	12 %	*Rosa canina*
	Grauweide	5 %	*Salix aurita*
	Schwarzer Holunder	10 %	*Sambucus nigra*
	Gewöhnlicher Schneeball	5 %	*Viburnum opulus*

*) %-ualer Anteil bezogen auf die Gesamtsumme aller Pflanzen für das Entwicklungsziel A1

A2 - Entwicklungsziel: WEIDENGEBÜSCH

Freistehende oder Gehölzrändern vorgelagerte, überwiegend strauchartige Gehölzpflanzungen aus bodenständigen einheimischen Laubholzarten

Die Randbereiche der Regenrückhaltebecken sind von der Stau-Max-Grenze bis zur Oberkante Böschung streckenweise mit begleitendenden Weidengebüschpflanzungen zu versehen, Restflächen sind zur Eigenentwicklung als Hochstaudenflur in der festgesetzten Gesamtbreite gehölzfrei zu halten.

Empfohlene Baum- und Straucharten:

Wuchsart und Wuchsgröße	Gehölzart - deutscher Name	%-ualer Anteil *)	Gehölzart - botanischer Name
Bäume: 20 %	Schwarzerle	6 %	*Alnus glutinosa*
	Birke	4 %	*Betula pendula*
	Traubeneiche	10 %	*Quercus petraea*
Sträucher: 80 %	Mandelweide	20 %	*Salix triandra*
	Aschweide	10 %	*Salix cinerea*
	Öhrchenweide	20 %	*Salix aurita*
	Faulbaum	30 %	*Rhamnus frangula*

*) %-ualer Anteil bezogen auf die Gesamtsumme aller Pflanzen für das Entwicklungsziel A2

Weidengebüsch ist randbegleitend an den Regenrückhaltebecken in Gruppen von 2 bis 10 Exemplaren je Art zu pflanzen. Je m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Gehölz bei einer Pflanzengröße von mind. 100-150 cm zu verwenden.

A 3 - Entwicklungsziel: GEHÖLZGRUPPE

Gruppen- oder bandartige, gestufte Gehölzflächen, die zu einem mittigen waldartigen Kernbereich vorgelagerte waldrandartige Gehölzflächen haben.

Sträucher sind gruppenweise mit mindestens 5 Exemplaren je Art mit einer Dichte von mindestens 1 Exemplar je m² bei einer Pflanzengröße von mind. 60-100 cm anzupflanzen.

Bäume sind einzeln oder in Gruppen von 2 bis 5 Exemplaren je Art und mit einer Dichte von mindestens 1 Exemplar je m² bei einer Pflanzengröße von mind. Heister 125-150 cm zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Baumgruppen sollte nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 30 m betragen.

Empfohlene Baum- und Straucharten

Wuchsart und Wuchsgröße	Gehölzart - deutscher Name	%-ualer Anteil *)	Gehölzart - botanischer Name
Bäume oder Großsträucher 15 %	Feldahorn	1 %	Acer campestre
	Bergahorn	1 %	Acer pseudoplatanus
	Sandbirke	2 %	Betula pendula
	Hainbuche	3 %	Carpinus betulus
	Weißdorn	2 %	Crataegus monogyna
	Traubeneiche	1 %	Quercus petraea
	Stieleiche	0,5 %	Quercus robur
	Salweide	0,5 %	Salix caprea
	Grauweide	1 %	Salix cinerea
	Vogelbeere	3 %	Sorbus aucuparia
Sträucher: 85 %	Felsenbirne	10 %	Amelanchier lamarckii
	Hartriegel	10 %	Cornus sanguinea
	Hasel	10 %	Corylus avellana
	Weißdorn	15 %	Crataegus monogyna
	Stechpalme	5 %	Ilex aquifolium
	Schlehe	10 %	Prunus spinosa
	Hundsrose	15 %	Rosa canina
	Schwarzer Holunder	5 %	Sambucus nigra
	Schneeball	5 %	Viburnum opulus

*) %-ualer Anteil bezogen auf die Gesamtsumme aller Pflanzen für das Entwicklungsziel A3

A 4 - Entwicklungsziel: EINZELBÄUME

Einzeln oder in bis zu 3-er Gruppen zu pflanzende bodenständige, einheimische Laubbäume 1. Größe mit der Anzuchtform Heister oder Solitär und einer Pflanzengröße von mind. 250-300 cm. Mindestens die Baumscheibe (Kronentraufe in ausgewachsenem Zustand) ist als Gehölz- oder Gras-/Krautfläche auszubilden, bzw. darf nicht versiegelt sein. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist im Grünordnungsplan dargestellt.

Folgende Baumarten können verwendet werden:

Gehölzart - deutscher Name	Gehölzart - botanischer Name
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Sandbirke	Betula pendula

Vorrangig ist die Stieleiche zu verwenden.

A 5 - Entwicklungsziel: SUKZESSIONSFLÄCHE ohne größere Gehölze

Als Ergänzung der vorhandenen wertvollen Landschaftsteile, die erhalten bleiben, sind an der Ostseite des Geltungsbereiches zwischen Böschungsfuß und Regenrückhaltebecken Flächen der Sukzession (Eigenentwicklung) zu überlassen.

Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen andere Nutzungen zu sichern (z.B. Einzäunungen etc.); hierbei ist die Durchlässigkeit für bodenlebende Tierarten zum genetischen Austausch und zur Nutzung als Teil-Lebensraum zu erhalten.

In den ersten 5 Jahren sind die Flächen zum größten Teil regelmäßig 1 x pro Jahr im Herbst nach der Samenausbildung zu mähen. Hierbei ist umschichtig auf ca 1/3 der Fläche die Gras-/Krautschicht zu erhalten. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Hierdurch sollen die auf- oder eingebrachten Düngermengen allmählich reduziert werden. Ab dem 5. Jahr ist das Mähen zu unterlassen.

Aufkommender Pionier-Gehölzbewuchs (Birke, Weide, Zitterpappel etc.) ist regelmäßig zu beseitigen. Aufkommende heimische baumartige Gehölze, wie Stiel- und Traubeneiche, Ahorn etc. sind bis auf einzelne Pflanzen ebenfalls zu entfernen. Die Anzahl der auf der Fläche zu belassenden Bäume ist daran zu bemessen, daß die Kombination aller beschatteten Flächen (Kronentraufe im ausgewachsenen Zustand) max. nur ca ½ der Gesamtfläche erreicht.

In gleicher Weise ist aufkommender strauchartiger Bewuchs zu behandeln.

A 6 - Entwicklungsziel: Wenig gemähte WIESENFLÄCHE

Die mit A 6 gekennzeichneten Bereiche sind als Wildwiese herzurichten und mit einer Gras-/Krautmischung (entspr. Landschaftsrasen mit Kräutern Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2) anzusäen.

Die Flächen sind regelmäßig ein- bis zweimal im Jahr nach der Samenreife zu mähen. Das Mähgut ist zur Verminderung des Nährstoffgehaltes während der ersten 5 Jahre abzutransportieren; danach kann es bei trockener Witterung auf der Fläche belassen werden, bei feuchter Witterung kann es in die angrenzenden Gehölzflächen als Mulche eingebracht werden, bzw. es ist abzufahren.

A 8 - Entwicklungsziel: GEWÄSSERRAND

Der Bereich der Regenrückhaltebecken, der zwischen Normalwasserspiegel (bzw. tiefstem Punkt beim Versickerbecken) und Stau-Max liegt, ist flächig als Landschaftsrasen mit Kräutern (Regelsaatgutmischung RSM 7.1.1) anzulegen. Punktuell ist zur Initialwirkung Röhrricht zu pflanzen. Je 25 m Gewässerrand, bzw. je 100 qm Versickerfläche sind 25 Stück folgender Sumpf- und Wasserpflanzen zu setzen:

Pflanzenart - deutscher Name	%-ualer Anteil	Pflanzenart - botanischer Name
Schwertlilie	25 %	Iris pseudacorus
Flatterbinse	15 %	Juncus effusus
Schilf	30 %	Phragmitis communis
Flechtbinse	10 %	Scirpus lacustris
Rohrkolben	20 %	Typha latifolia

2. ZUORDNUNG UND UMSETZUNG der Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 NNatG)

Die Zuordnung hat zusammen mit dem Baugenehmigungsverfahren (§ 68 NBauO) zu erfolgen. Hierbei sind die Maßnahmen Zug um Zug entsprechend der geplanten Aufsiedlung des Baugebietes durch III Bauabschnitte (s. Begründung 13.0 Städtebaulicher Entwurf) ebenfalls in 3 flächenmäßig annähernd gleich großen Bauabschnitten durchzuführen.

Die Maßnahmen sind für jeden Bauabschnitt spätestes in der 1. Pflanzperiode nach Beginn der Eschließung, zu beginnen und müssen spätestens bis zum Ende der darauf folgenden Pflanzperiode abgeschlossen sein.

Die Pflanzungen entlang der B 6 sind in einem Zuge durchzuführen, um eine gleichmäßige Schutzwirkung bei Aufsiedlung des III. Bauabschnittes zu erreichen.

A 1 Randpflanzungen

Die Pflanzungen sind in einem Zuge - spätestens im 1. Jahr nach Abnahme der 1. Hochbaumaßnahme, die innerhalb einer Abstandsfläche von bis zu 100 m von der Straßengrenze B 6, der Straße Auf dem Schiefen Berg" oder der Abbruchkante ehemalige Sandgrube errichtet wird - durchzuführen.

A 2 Weidengebüsch

Die Pflanzungen sind für jeden Regenrückhaltebereich getrennt in einem Zuge im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Rückhaltebecken als abschließende Maßnahmen herzustellen.

A 3 Gehölzgruppen

Die Pflanzungen sind zusammenhängend mit den Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2, A 5 und A 6 durchzuführen.

A 4 Einzelbäume

Die Bäume sind jeweils im Zusammenhang mit den entsprechenden Teil-Bau- und Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzen.

A 5 Sukzessionsflächen

Die Sicherung der Flächen gegen die Inanspruchnahme durch andere Nutzer ist beim Bau der Regenrückhaltebecken vorzunehmen. Die Flächen sind im Zusammenhang mit dem Bau der Regenrückhaltebereiche in der ehemaligen Sandgrube herzurichten.

A 6 Wenig gemähte Wiesenflächen

Die Flächen sind im Zusammenhang mit den anderen unter A 1 bis A 5, sowie A 8 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen herzurichten.

A 8 Gewässerrand

Die Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den jeweiligen Teil-Baumaßnahmen für die Regenrückhaltebereiche durchzuführen.

3. ERHALTUNG der Ausgleichsmaßnahmen

Die flächigen Anpflanzungen und Einzelbäume sind gegen Haarwild zu sichern und dauerhaft zu erhalten; bei Abgang ist gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

Die Gras- und Krautflächen sind dauerhaft zu erhalten, bei Veränderungen sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Erreichen der Entwicklungsziele sicherstellen.

§ 2 FLÄCHEN oder TEILE baulicher Anlagen für das Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

1. ENTWICKLUNGSZIELE

Die Mindestanzahl der im Straßenbereich zu pflanzenden Bäume ist aus dem Grünordnungsplan ersichtlich. Auf eine zeichnerische Festsetzung der Baumstandorte im Straßenbereich wird wegen der zahlreichen Zwänge (Zufahrten und Zugänge zu Baugrundstücken, Sicht- und Bewegungsflächen, Leitungsführungen etc.) verzichtet. Die Mindestanzahl der für den Gesamtbereich im Grünordnungsplan geforderten Bäume bleibt aber zwingend; hierbei sollen den einzelnen Straßenabschnitten die dargestellten Bäume zugeordnet bleiben. Ausnahmsweise können einzelne Straßenbäume in den privaten Vorgärten gepflanzt werden; der Abstand Baummitte bis Grenze öffentliche Verkehrsfläche darf hierbei nicht größer als 1,50 m sein, um die beabsichtigte Wirkung im Straßenraum zu erreichen.

Pro Straßenbaum ist eine mind. 6 m² große Fläche mit niedrigwachsenden standortgerechten Laubgehölzen flächendeckend mit mind. 1,5 Stück/m² bei einer Baum-Pflanzengröße von mind. Stammumfang 12-14 cm zu bepflanzen, auf Dauer zu unterhalten und von anderen Nutzungen freizuhalten.

Folgende Baumarten können verwendet werden.

Gehölzart - deutscher Name	Gehölzart - botanischer Name
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Sandbirke	Betula pendula
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Winterlinde	Tilia cordata

Vorrangig sind Bergahorn, Stieleiche und Winterlinde zu verwenden.

2. UMSETZUNG

Die Umsetzung der Anpflanzungen hat jeweils in einem Zuge mit, spätestens jedoch in der 1. Pflanzperiode nach bauabschnittsbezogenem Abschluß der Straßenbaumaßnahmen, zu erfolgen.

3. ERHALTUNG

Die Einzelbäume in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind gegen Beschädigungen (z.B. Verkehrsteilnehmer etc.) zu sichern und dauerhaft zu erhalten; bei Abgang ist gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

Planzeichenerklärung zu den Entwicklungszielen

- A 1 — Baum- / Strauchhecke, Sichtschutzpflanzung
- A 2 — Weidengebüsch
- A 3 — Gehölzgruppe
- A 4 — Einzelbaum
- A 5 — Sukzessionsfläche ohne größere Gehölze
- A 6 — Wenig gemähte Wiesenfläche
- A 8 — Gewässerrand / Ried / vernäßter Bereich
- Wasserfläche

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans

~~(ohne örtliche Bauvorschriften)~~

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marklohe diesen Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden¹) textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Satzungsbeschluß

Genehmigung

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß

Planunterlage

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Beitrittsbeschluß

Inkrafttreten

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Mängel der Abwägung

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Vereinfachte Änderung

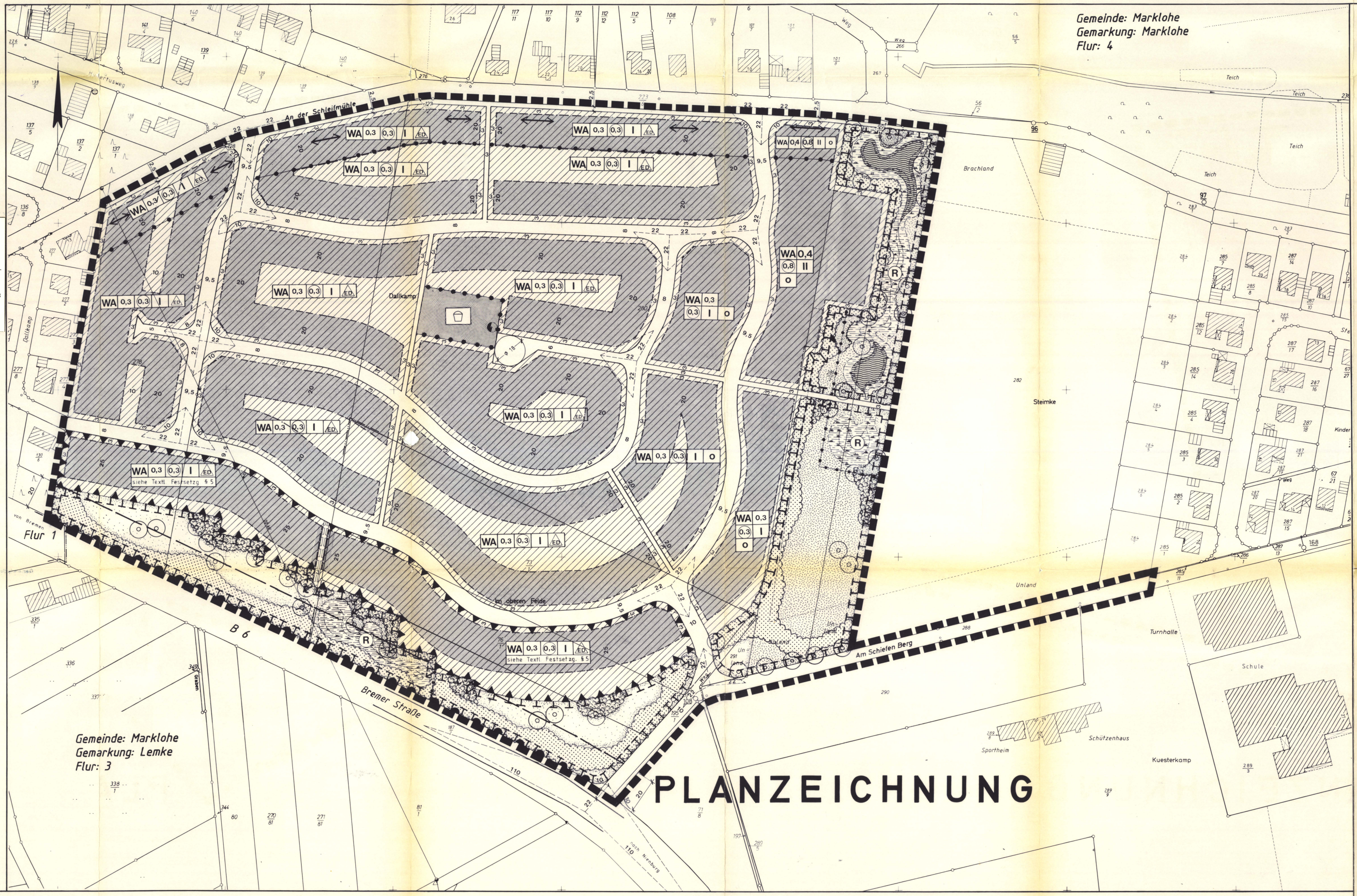

PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (0,3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- I, II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- ED — NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- 0 — OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN - UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG §1 -

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- R — REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 „IM OBEREN FELDE"
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECK - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG §3 -
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BAUVERBOTSZONE GEMÄSS §9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN)
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG §5 -
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- TRANSFORMATORENSTATION

Landkreis Nienburg / Weser

GEMEINDE

MARKLOHE

Bebauungsplan Nr. 14

„IM OBEREN FELDE"

-MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG-

Flur 3 und 4 Maßstab 1:1000

Urschrift

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1: 25 000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 3 SICHTDREIECK

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

§ 4 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

In den WA - Gebieten muß die Oberflächenentwässerung durch Versickerung auf den privaten Grundstücken erfolgen. Ein Anschluß an die Oberflächenwasserkanalisation kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, daß der Boden des jeweiligen Grundstücks nicht ausreichend versickerungsfähig ist. Die Versagungsgründe nach §8 NWG für die Erteilung der Erlaubnis bleiben unberührt.

§ 5 SCHALLDÄMM - MASSE

Der gekennzeichnete Bereich ist durch Straßenverkehrslärm vorbelastet, wobei nachts Beurteilungspegel von mehr als 45 dB (A) erreicht werden.

Die Aufenthaltsräume von Wohngebäuden sind deshalb folgendermaßen auszustatten:

- Außenbauteile: Schalldämm - Maß ≧ 50 dB
- Fenster, Terrassen - und Balkontüren: Schalldämm - Maß ≧ 25 dB

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBL. I S. 766)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 VOM 23.04.1993 (BGBL. I S. 466)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BGBL. I S. 45)

DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.06.1982 (NDS GVBL. S. 299), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 09.09.1993 (NDS GVBL. S. 359)

DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.06.1986 (NDS GVBL. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.11.1991 (NDS GVBL. S. 295)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§§ 56 und 97 NBAUO)

§ 1

AUSSER FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DER §§12 U. 14 BauNVO SIND NUR SYMMETRISCH GENEIGTE DÄCHER MIT MINDESTENS 35° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

§ 2

DAS DACHDECKUNGSMATERIAL MUSS IM FARBTON EINEM ROTEN BIS ROTBRAUNEN ZIEGEL ENTSPRECHEN (RAL - NR.: 3000, 3002, 3016, 8004, 8012). AUSGENOMMEN HIERVON SIND GRÜNDÄCHER ODER ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE.

§ 3

DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE MÜSSEN MINDESTENS ZU 85% AUS ROTEM SICHTMAUERWERK BESTEHEN (RAL - NR.: 3000, 3002, 3016, 8004, 8012)

PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR -AMT FÜR PLANUNG - U. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG-	BEARBEITET: R. UNGER	STAND:	21.03.1995
	GEZEICHNET: A. REWA	GEÄNDERT:	
	Az. 61-621-21/021-1-14		